



PP#100191070 — BERUFUNG — LVOR BY ./ ***** — URTEIL UND BESCHLUSS ZU LSG-NRW-2016-002-H

30.
06.
2016

Urteil in dem Berufungs-Verfahren

— Antragsteller und Berufungsbeklagter—

gegen

Piratenpartei Deutschland Landesverband Bayern

Schopenhauerstr. 71, 80807 München

vorstand@piratenpartei-bayern.de,

vertreten durch

— Antragsgegner und Berufungskläger—

wegen

Berufung gegen das Urteil LSG-NRW-2016-002-H (Einspruch gegen die angebliche „Ordnungsmaßnahme“ auf vorläufige Hinderung an der Ausübung der Rechte des Antragstellers vom 28.11.2015)

hat das Bundesschiedsgericht am 30.06.2016 mit den Richtern Gregory Engels, Klaus Sommerfeld, Mario Longobardi und Michael Ebner folgendes Urteil beschlossen:

Auf die Berufung hin wird das Urteil des LSG NRW abgeändert wie folgt:

Es wird festgestellt, dass die gegen den Antragsteller verhängte Ordnungsmaßnahme des LaVO By vom 26.11.2015 keine Wirkung hat.

I. Sachverhalt

Der Antragsteller wehrt sich gegen einen Beschluss des Antragsgegners, durch den er vorläufig an der Ausübung seines passiven Wahlrechtes gehindert werde.

Der Landesvorstand hatte am 07.10.2015 gegen den Antragsteller die Ordnungsmaßnahme der Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden verhängt. Gegen diese Ordnungsmaßnahme wurde am 11.10.2015 Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt. Am 05.11.2015 lehnte das Landesschiedsgericht Bayern diesen Antrag ab. Am 06.11.2015 wurde gegen diese Ablehnung sofortige Beschwerde am Bundesschiedsgericht eingelegt.

Am 24.11.2015 lehnte das Bundesschiedsgericht mit Beschluss BSG PP#100140127 die Beschwerde ab mit der Begründung, dass kein Rechtsschutzbedürfnis bestehe, da Ordnungsmaßnahmen gegen Personen erst am Ende des innerparteilichen Rechtsweges Wirkung entfalten würden.

Aufgrund dieses Beschlusses des Bundesschiedsgerichtes beschloss der Landesvorstand Bayern am 26.11.2015, den Antragsteller von der Ausübung derjenigen Mitgliedsrechte auszuschließen, die eben auch von der Ordnungsmaßnahme berührt sind. Der Beschluss wurde am 28.11.2015 schriftlich zugestellt.

Mit Schreiben vom 08.12.2015 wendet sich der Antragsteller erneut an das Landesschiedsgericht Bayern, welches am 28.12.2015 das Verfahren unter dem Aktenzeichen LSG BY C 4/15 eröffnet. Am 06.01.2016 stellt der Antragsteller Befangenheitsanträge gegen alle drei Verfahrensrichter, welche abgewiesen wurden. Auf sofortige Beschwerde des Antragstellers hebt das Bundesschiedsgericht mit Beschluss PP#100163528 vom 29.02.2016 die Entscheidungen über die Ablehnungsgesuche auf und schließt die Richter A.____, B.____ und C.____ aus dem Verfahren aus. Mit Beschluss unbekanntes Datum erklärt sich das Landesschiedsgericht Bayern durch die Ersatzrichter D.____ und E.____ gegenüber den Verfahrensbeteiligten und dem Bundesschiedsgericht in dem Verfahren für beschlussunfähig.

Am 03.03.2016 verweist das Bundesschiedsgericht mit Beschluss PP#100163528 das Verfahren an das Landesschiedsgericht NRW, das am 3. Mai 2016 ein Urteil fällt.

Gegen dieses Urteil geht der Landesvorstand als Berufungskläger mit eMail vom 16. Mai 2016 in Berufung. Er trägt vor, dass diesem Verfahren die Rechtsfrage zugrunde liege, ob ein Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme aufschiebende Wirkung besitze (Suspensiveffekt). Wenn dies der Fall sei, müsse es einem Vorstand möglich sein, zur Sicherung der Ordnung innerhalb der Partei auch abseits von Parteiausschlussverfahren die Mitgliedsrechte zu entziehen.

II. Entscheidungsgründe

Die Berufung ist zulässig, aber im Ergebnis nicht im Sinne des Antragsgegners begründet.

1.

Eine Ordnungsmaßnahme, die dem Mitglied für die Dauer eines Schiedsgerichtlichen Verfahrens dessen Mitgliedsrechte entzieht, ist in der Satzung ausschließlich für den hier nicht gegebenen Fall eines Parteiausschlussverfahrens vorgesehen. Die vom Satzungsgeber vorgesehenen Ordnungsmittel und flankierenden Maßnahmen sind abschließend. Eine Ordnungsmaßnahme ohne rechtliche Grundlage ist nicht lediglich rechtswidrig, sondern nichtig.

Entsprechend ist der Antrag des Antragstellers in einen Feststellungsantrag dahingehend umzudeuten, dass vom Beschluss vom 26.11.2015 nicht nur keine vorläufige Wirkung, sondern überhaupt keine Wirkung ausgeht. Ein derartiger Antrag ist zulässig, da der Antragsteller ein legitimes Interesse an der Beseitigung der Wirkung eines falschen Rechtsscheins durch den rechtsgrundlosen Sofortvollzug hat.

2.

Ungeachtet dessen vermag das BSG der Vorstellung des Antragsgegners nicht zu folgen, dass der Satzungsgeber es gewollt, ja überhaupt nur ernsthaft in Erwägung gezogen haben könnte, ein Vorstand solle die Möglichkeit bekommen, ohne die Möglichkeit der Überprüfung durch ein Schiedsgericht Amtsträger mit sofortiger Wirkung aus ihren Ämtern zu entfernen oder ihre Wahl in ein Amt zu verhindern.

Schon das vom Landesvorstand angeführte Beispiel ist nicht überzeugend: Dass ein Vorstandsmitglied sich derart äußert, dass es damit Anlass gibt, mit sofortiger Wirkung aus dem Amt entfernt zu werden müsse, es aber keinen Parteiausschluss rechtfertigt, ist unwahrscheinlich. Auswirkungen auf Verwaltungsabläufe lassen sich jederzeit mittels Geschäftsverteilungsbeschlüssen verhindern.

Die Ordnungsmaßnahme der Amtsenthebung kann jedoch nicht nur Vorstandsmitglieder, sondern auch Richter an Schiedsgerichten sowie – wie hier vorliegend – Kassenprüfer treffen. Der vom Antragsteller in öffentlicher Sitzung vorgebrachte Einwand, ein missbräuchliches Verhalten könne der nächste Wahlparteitag dahingehend ahnden, die entsprechenden Vorstandsmitglieder nicht erneut zu wählen, verkennt die Möglichkeit der Situation, in der ein Vorstand ohnehin nicht mit einer Wiederwahl rechnen kann oder diese gar nicht erst anstrebt. Es würde dem demokratischen Grundsatz der Gewaltenteilung widersprechen, solchen Vorständen quasi uneingeschränkte Macht zu geben, und sei es nur für einen überschaubaren Zeitraum.

3.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der vorläufige Entzug von Mitgliedsrechten parallel zu anderen Ordnungsmaßnahmen als dem Parteiausschlussverfahren mittels einer einstweiligen Anordnung eines Schiedsgerichtes möglich ist, da ein solcher Antrag nicht gestellt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung nach § 9 Abs. 6 Satz 2 SGO: Gegen Beschlüsse des Bundesschiedsgerichts ist parteiintern kein Rechtsweg gegeben. Ggf. können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

Autor: [michaelebner](#) Kategorie: [Allgemein](#).

[Permalink](#) für diesen Beitrag.

Bearbeiten

Suchbegriff eingeben

in

Alle Kategorien

Suche

NEUESTE BEITRÄGE

Das Bundesschiedsgericht zieht um
Beschluss zu PP#100304482 – Einstweilige Anordnung und Verweisung betreffend ML-Moderation

Urteil zu PP#100287426 – Parteiausschlussverfahren eingestellt
Beschluss zu PP#100300720
Beschluss zu PP#100299797

NEUESTE KOMMENTARE

ARCHIVE

September 2017
Juli 2017
Juni 2017
Mai 2017
April 2017
März 2017
Februar 2017
Januar 2017
Dezember 2016
November 2016
Oktober 2016
September 2016
August 2016
Juli 2016
Juni 2016
Mai 2016
April 2016
März 2016
Februar 2016
Dezember 2015
November 2015
September 2015
August 2015

KATEGORIEN

Allgemein

META

Administration
Abmelden
Beitrags-Feed ([RSS\(Really Simple Syndication\)](#))
Kommentare als [RSS\(Really Simple Syndication\)](#)
[WordPress.org](#)

BUNDESSCHIEDSGERICHT

<https://bsg.piratenpartei.de/>
Abmelden Feed